- 26. 1. Ist § 700 HGB. unmittelbar anwendbar, wenn der Schiffer eines mit der Ladung in einem Binnengewässer gesunkenen Seeschiffes den von dem Reeder ergriffenen Kettungsmaßregeln namens der Ladungsbeteiligten zustimmt?
- 2. Jum Begriff ber gemeinsamen Gefahr im Sinne ber Bor- schriften über große haberei.
- 3. Inwieweit sind Bergungs- und Hilfeleistungstoften große Saberei? Rum Beariff ber Seenot.
- 4. Unter welchen Boraussesungen sind Rettungstoften große Haverei, wenn Ladung und Schiff nach dem Untergang durch aufeinander folgende Handlungen gerettet werden?

- I. Zivilsenat. Urt. v. 8. November 1940 i. S. K. L. Gmbh. (Bekl.) w. Firma G. (Kl.). I 45/40.
 - I. Landgericht Stettin, Kammer für Handelssachen.
 - II. Oberlanbesgericht baselbst.

Der Dampfer "Gotenhof" ber Rlägerin fant in der Nacht zum 28. Februar 1938 im Raifer-Wilhelm-Kangl in der Weiche von Duters Wisch nach Ausammenstok mit einem griechischen Dampfer. Er befand sich mit einer Ladung Studgut, Rohlen und Kols auf der Fahrt von Rotterdam nach Stettin. Die sofort durch den Kavitan benachrichtigte Mägerin beauftragte am 28, Februar 1938 eine Bergungsgefellschaft mit der Rettung von Schiff und Ladung. Auf dem Achterbed bes Dampfers befanden sich 412 Eisenbahnschienen, die in Riel ber Beklagten als Empfängerin abgeliefert werden sollten. In der Reit vom 3. bis zum 6. Marz 1938 wurden mit Laucherhilfe 411 Schienen gelöscht und auf Leichtern nach Riel gebracht, wo sie der Be-Klagten ausgehändigt wurden. Außerdem wurden noch andere Teile ber Ladung gelöscht und in Leichtern nach Riel befördert. Die Sebuna bes Dampfers gestaltete sich außerordentlich schwierig, kostspielig und zeitraubend. Es mußte ein hölzerner Umbau errichtet werden, um das Ausbumben des Dampfers zu ermöglichen. Am 14. April 1938 konnte der gehobene Dampfer nach Holtenau geschleppt und dem Kapitän übergeben werben. Nach kurzem Aufenthalt in Kiel wurde der Dampfer mit hilfe eines Schleppers nach seinem Bestimmungshafen Stettin überführt, wo die Restladung gelöscht wurde.

In der über den Habereifall aufgemachten Dispache wurde die Beklagte mit einem Beitrag von 15361,31 MM. belaftet. Die Klägerin, welche die Aufwendungen zur Kettung von Schiff und Ladung als große Haberei ansieht, hat von der Beklagten Jahlung dieses Beitrages verlangt. Sie hat behauptet, der Beklagten sei beim Empfang der Schienen bekannt gewesen, daß hiervon ein Beitrag zur großen Haverei zu leisten sei. Die Beklagte hat ihre Beitragspflicht bestritten, weil die Schienen bereits am 6. März 1938 endgültig von dem Schiff getrennt worden seien. Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt.

Im Berufungsverfahren hat die Beklagte insbesondere vorgebracht, große Haverei liege nicht vor, weil die Rettung nicht auf Geheiß des Schiffers, sondern durch ein von der Rlägerin als Reeder beauftragtes Unternehmen ausgeführt worden sei. Wit dem Sinken des Schiffes sei die Aufgabe des Schiffers beendet. Für die auf Deck verladenen Schienen habe feine Gefahr bestanden, weil sie im Wasser nicht hätten verderben und für sich ohne unverhältnismäßige Rosten jederzeit hätten gehoben werden können. Die Entfernung der Schienen von dem Achterbeck stehe mit der Hebung des Dampfers in keinem Zusammenhange. Zur Entlastung des Dampfers ober aus anderen technischen Gründen hätten die Schienen nicht vorweg gerettet zu werden brauchen. Dies sei vielmehr nur zur Erfüllung des Frachtvertrages geschehen. Die Löschung der Schienen vor der Hebung des Dampfers habe auch wegen ihrer günstigen Lage auf Deck und der Nähe des Bestimmungsortes vernünftigem Ermessen entsprochen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurlichgewiesen.

Die Revision der Beklagten führte zur Aushebung und Burud- berweisung.

Grunbe:

I. Zutreffend und von der Revision nicht angegriffen ist die Ansicht des Berufungsrichters, daß die nach dem Konnossement vereinbarten York-Antwerp-Rules von 1890 die Voraussehungen der großen Havere nicht grundsählich, sondern nur für bestimmte Einzelfälle regeln und daß auf den hierdurch nicht betroffenen Streitfall nach dem Borbehalte der Regel XVIII nur die Vorschriften des Handelsgesehbuches anzuwenden sind.

Der Anwendung der seerechtlichen Borschriften des Sandelsaesetbuches steht auch die Tatsache nicht entgegen, daß sich der Unfall im Kaifer-Wilhelm-Kanal ereignet hat. Entscheibend ist, baß ber streitige Havereifall ein Seeschiff betrifft, das sich auf einer Seefahrt in dem zwei Meere verbindenden, als Seeschiffahrtsweg dienenden Raiser-Wilhelm-Ranal befunden hat (MGR. Bd. 44 S. 136). Die Frage, ob die durch Rettung von Schiff und Ladung entstandenen Kolten aroke Haverei sind, ift baher nach § 700 HB. zu beantworten. Ledialich in tatläcklicher Hinsicht ist bei der Brüfung, oh Schiff und Ladung sich nach dem Untergang in gemeinsamer Gefahr befunden haben, zu beachten, daß das Schiff unter Verhältnissen gesunken ist. wie sie nicht auf offener See, sondern im allgemeinen nur in Binnengewässern vorliegen. Wie die amtliche Begründung zum Entwurf des Binnenschiffahrtsgesetes (S. 108) zutreffend bemerkt, ist die Erklärung dafür, daß das Handelsgesetbuch über die Behandlung der burch den Untergang von Schiff und Ladung veranlaßten Hebungskosten als große Saverei im Gegensat zum Binnenschiffahrtsgeset (§ 82 Riff. 3 Abs. 3 BinnSchG.) keine Sondervorschrift enthält, in der Tatsache zu finden, daß auf See ein untergegangenes Schiff in der großen Mehrzahl der Fälle als dauernd verloren gelten muß. Dies hat jedoch nur zur Kolge, daß die Frage, ob die Hebungskosten aroke Haberei sein können, allein nach der Grundregel des § 700 HB. zu beurteilen ist.

Der Berufungsrichter geht zutreffend bavon aus, daß die unmittelbare Anwendung des § 700 HB. die Erfüllung aller Tatbestandserfordernisse voraussept, insbesondere also auch des Erfordernisses, daß nur die von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß zum Zwede der Rettung von Schiff und Ladung aus gemeinsamer Gefahr ausgewendeten Kossen zur großen Habens aus gemeinsamer Gefahr ausgewendeten Kossen zur großen Habens aus gehören. Der von der Klägerin als Reeder mit den Rettern abgeschlossene Bertrag bezieht sich auf die Hebung von Schiff und Ladung. Der Berufungsrichter hat sich nicht eindeutig darüber ausgesprochen, ob der Schiffer den Bertrag namens der Ladungsbeteiligten genehmigt hat. Die Besugnis des Schiffers, dei dem Abschlüß von Bergungs- und Hilfeleistungsverträgen sowohl den Reeder als auch die Ladungsbeteiligten zu vertreten, ergeben §§ 527, 535 HBP. (RDHB. Bb. 9 S. 358 [369]; RGUrt. I 240/92 vom 5. November 1892 in Seufsuch. Bb. 49 Nr. 182). Diese Vertretungsbefugnis besteht bei dem Untergang des

Schiffes fort, wenn Aussicht zur Hebung von Schiff und Ladung besteht und der Schiffer Kraft seiner Fürsorgepflicht zu diesem Awecke tătia wird (Bonens Das deutsche Seerecht I S. 375 Anm. 4. S. 398: für das Binnenschiffahrtsrecht AGB. Bb. 70 S. 274; Mittelstein Das Binnenschiffahrtsrecht in Ehrenbergs Handbuch bes gesamten Handelsrechts Bb. VII 1 [1918] S. 101 Anm. 27). Ein die Reise beendigender und die Frachtverträge wegen dauernder Unmöglichkeit der Ausführung auflösender Berlust des Schiffes steht bier nicht in Frage (§§ 630, 641 HBB.). Mit Rudficht auf die Möglichkeit der Hebung von Schiff und Ladung ist die Anteressengemeinschaft zwischen beiben auch nach dem Untergange bestehen geblieben. Nach der auf die Verklarung verweisenden Keststellung des Berufungsrichters ist der Kapitän nach dem Untergange bis zur Ankunft der Ketter auf der aus dem Wasser ragenden Kommandobrude des Dampfers verblieben. Wenn auch nicht mit dem Berufungsrichter gesagt werden kann, daß er die Leitung des bewegungslos unter Wasser liegenden Schiffes in der Hand hatte, so war er doch durch seine Anwesenheit an Ort und Stelle in der Lage, das Rettungswerk einzuleiten und seine Ausführung zu überwachen. Dies genügt zur Annahme des Fortbestehens seiner Vertretungsbefugnis. Unerheblich ist hierbei. ob er im Sinne von § 740 HBB, noch die tatfächliche Gewalt über das Schiff hatte und demzufolge das Rettungswerk entgegen der Ansicht bes Hamburgischen Seeschiedsgerichts nicht Bergung, sonbern Hilfeleistung war (vgl. RGZ. Bb. 5 S. 89 [93]; Bb. 57 S. 23; DLG. Hamburg in SeuffArch. Bd. 68 Nr. 244), da es in diesem Ausammenhange nur auf die rechtliche Bedeutung seiner Mitwirfung an dem Rettungswert ankommt. Der Berufungsrichter führt aus, die Rägerin habe, nachdem sich der Kapitän gleich nach dem Unfall mit ihr in Berbindung gefett habe, im Einberständnis mit ihm die Unternehmerin mit der Bergung von Schiff und Ladung beauftragt. Die Durchführung der Hebungsarbeiten im einzelnen sei nicht vom Kapitan, sondern von den auf diesem Gebiet besonders sachtundigen Angestellten der Bergungsgesellschaft geleitet worden. Das schließe aber nicht aus, dak die Rettungsarbeiten trokdem auf Geheik des Schiffers geleistet seien. Wenn auch eine allgemeine Weisung bes Schiffers nach der Rechtsbrechung nicht ausreiche, so sei doch nicht ersorderlich, daß jede einzelne Rettungsmaßnahme von ihm angeordnet oder geleitet werden musse. Es genuge vielmehr, wenn er für den einzelnen

Havereifall einer bestimmten Rettungstätigkeit zustimme. In diesem Sinne habe er im Streitfall die Hebung von Schiff und Ladung nach bem später durchgeführten Blan gebilligt und nur die Ausführung der Einzelheiten Sachverständigen überlassen. Diese mit der Rechtibrechung des Reichsgerichts (val. befonders RGR. Bb. 98 S. 171. Bb. 96 S. 316 [322]) im Einklang stehenden Ausführungen bes Berufungstichters find nicht zu beanstanden. Das auf Hebung von Schiff und Labung abzielende schwierige Rettungswerk konnte nur von Sachverständigen bewältigt werden. Unter den dargelegten Umständen konnte ber Rapitan sich barauf beschränken, ben von ber Beraungsgesellschaft aufgestellten, die wesentlichen Ausführungsmaknahmen feststellenden Bergungsplan zu billigen, die Ausführung zu beauflichtigen und der Klägerin den Abschluß des Vertrages mit ber Unternehmerin zu überlaffen. Rechtlich genügt bies zu ber Annahme, daß die Rettungsarbeiten auf sein Geheiß im Sinne von § 700 SGB. geleistet worden seien (Lut Protofolle zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesethuch S. 2684fla.).

II. Auf Grund seiner bebenkenfreien Annahme, daß § 700 HB. unmittelbar anzuwenden sei, hat der Berufungsrichter mit Recht zunächlt die Latbestandserfordernisse biefer Vorschrift erörtert. Unter Ablehnung der Meinung der Beklagten, daß die Schienenladung nicht gefährbet gewesen sei, kommt er zu dem Ergebnis, daß Schiff und Ladung sich in gemeinsamer Gefahr befunden hätten. Hierzu bemerkt er: Durch das Sinken von Schiff und Ladung sei die Durchführung der Schiffsreise zunächst unmöglich geworden. Auch die Ladung sei hierdurch ihrem Wirtschaftszweck entrogen worden. Diese Entziehung wäre zu einer enbaultigen geworden, wenn die Ladung auf dem Kanalgrunde verblieben wäre. Sie habe sich daher ebenso wie das Schiff in Gefahr befunden. Bon einer gemeinsamen Gefahr für Schiff und Ladung im Kalle des Unterganges gebe auch § 82 Riff. 3 Abs. 3 BinnSchu. aus, obwohl nach den Verhältnissen der Binnenschiffahrt eine getrennte Rettung der Ladung und des gesunkenen Schiffes besonders nabeliege. Die Aussichten der Hebung feien nur von Bedeutung für Umfang und Größe der Gefahr, nicht aber für die Frage, ob überhaupt eine Gefahr vorgelegen habe. Unerheblich sei baber, ob die Schienen im Wasser dem Berderb nicht ausgesetzt gewesen seien und ohne besondere Kosten hätten gehoben werden fönnen.

Diese Ausführungen sind nicht erichöpfend und nicht bedenkenfrei. Über die Natur der Gefahr hat sich das Gesetz im Falle der großen haverei nicht ausgesprochen. Es beruht auf bem Gebanken, daß mit Rudsicht auf die zwischen Schiff und Ladung bestehende Anteressengemeinschaft die zur Rettung beider aus gemeinsamer Gefahr gebrachten außerordentlichen Opfer von allen Beteiligten gleichmäßig getragen werden sollen (RDHG. Bd. 25 S. 137). Daraus ergibt sich das Erfordernis, daß die Gefahr für das Schiff und die ganze Ladung, also nicht nur für einen Teil bestehen muß. Die Rechtsprechung hat ferner stets daran festgehalten, daß es sich für das Schiff und alle Teile der Ladung um eine gegenwärtige Gefahr handeln muß, die bereits eingetreten ist und nicht erst droht (RDHG). 93b. 21 S. 154, Bd. 23 S. 342). In diesem Sinne versteht bas Reichsgericht (Hanseatische Gerichtszeitung — HGZ. — 1885 S. 165) unter Gefahr eine Sachlage, die notwendigerweise oder boch regelmäßig Schaben verursacht. Die Gegenwart ber Gefahr schließt bie Möglichkeit nicht aus, daß ihre Verwirklichung erst nach Verlauf einer gewissen Reit ober nach dem Eintritt eines im gewöhnlichen Berlaufe der Dinge liegenden Ereignisses (3. B. Ebbe und Flut) zu erwarten ist (583. 1882 S. 60). Der Unterschied zwischen einer gegenwärtigen und einer erst in Butunft zu befürchtenben Gefahr ist hiernach barin zu finden, daß Magregeln, die dem von einem noch ungewissen Greignis (3. B. schlechtem Wetter) abhängigen Eintritt einer Gefahr vorbeugen sollen, nicht zur großen Haverei gehören (ROHG. Bd. 21 S. 154; Boyens a. a. D. II S. 467; Ulrich-Brübers Große Haberei 3. Aufl. [1927] Bb. 1 S. 10flg.). Das Vorhandensein einer gegenwärtigen Gefahr in dem dargelegten Sinn ist nicht lediglich nach einem sachlichen Maßstabe zu beurteilen. Es genügt vielmehr, wenn eine die sofortige Anwendung von Rettungsmaßregeln rechtfertigende Gefahr verständigerweise von dem Schiffer als vorhanden angenommen werden durfte (MDHG. Bd. 23 S. 342; RGB. Яб. 38 S. 1).

Die Beachtung dieser Grundsätze ist den Aussührungen des Berufungsrichters nicht zu entnehmen. Sie besagen im wesentlichen nur, bei Unterlassung der Hebung würden Schiff und Ladung auf dem Grunde des Kanals liegen geblieben und damit den Beteiligten verloren sein. Dies ist indessen eine Überlegung, die im Falle des Schiffsunterganges nicht nur in der Regel, sondern mit solcher Ausschließlich-

keit gilt, daß keine Ausnahme denkbar ist. Sind Schiff und Ladung in einem ruhigen Binnengewässer dicht am Ufer gesunken und geschiebt daraufhin nichts zu ihrer Hebung, obwohl die Hebung möglich ist, so ist die selbswerständliche und notwendige Folge, daß die zunächst nur vorübergehend erscheinende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt über die im Basser liegenden Werte zum endgültigen Besitverlust wird (§ 856 Abs. 2 BGB.). Solche Betrachtung ergibt inbessen für sich allein noch nicht, daß Schiff und Ladung durch ihre Lage im Wasser gefährbet waren. Nach bem Gutachten bes Geeschiedsgerichts hat der Dampfer nach dem Untergang in fast stromlosem Wasser einer Ausweichstelle des Kaifer-Wilhelm-Ranals gelegen. Kur ben Dampfer mag die Gefährdung in dieser Lage feiner besonderen Begründung bedurft haben, weil angenommen werden kann, daß insbesondere der empfindlichen Maschinenanlage burch die Einwirfung des Wassers erheblicher Schaden drohte. Dagegen erhellt nicht ohne weiteres, in welcher Gefahr sich die Deckladung Gifenbahnschienen befunden haben soll, da der Berufungsrichter in Verbindung mit der allgemeinen Bemerkung, wenn die Schienen auf dem Kanalgrunde liegen geblieben wären, so würden sie ihrem Bestimmungszweck entzogen worden sein, dahingestellt gelassen hat, ob sie, wie die Beklagte behauptet hatte, ohne zu verderben, an der Unfallstelle hätten liegen können und ihre Hebung jederzeit mit Sicherheit und ohne unverhältnismäßige Aufwendungen innerhalb weniger Tage möglich gewesen wäre. Nach dem hiernach für das Revisionsverfahren als richtig zu unterstellenden Sachberhalt würde eine Gefahr, daß die Schienen nicht an ihren Bestimmungsort gelangten, auch dann nicht vorgelegen haben, wenn sich etwa die Hebung des Dampfers aus technischen ober wirtschaftlichen Gründen als undurchführbar erwies. War es klar, daß die Schienen jederzeit von dem Ded des gesunkenen Dampfers geholt werden konnten, so war die Ausführung nur eine Frage des Entschlusses. Hätte man darauf verzichtet, so wären allerdings die Schienen für die Ladungsinteressenten verloren gewesen, jedoch nicht durch Verwirklichung einer ihnen durch die Lage im Wasser brohenden Gesahr, sondern infolge ihrer freiwilligen Breisgabe. Die Möglichkeit einer Beschäbigung ber Schienen hat ber Berufungsrichter nicht erwogen. Sierüber erganzende Betrachtungen anzustellen, ist dem Revisionsgericht nicht möglich, weil der Berufungsrichter die Frage ausdrücklich offen gelassen hat und

insoweit eine Unterlage für die Beurteilung fehlt. Die mit dem Untergang unmittelbar verbundenen Folgen, insbesondere das Unterwassergeraten, sind nicht die Gefahr, deren Abwendung bas Geset im Auge hat. Sie sind besondere Saverei. Im Begriffe ber Gefahr liegt es, daß eine nachteilige Beränderung des durch den Schiffsuntergang ichon eingetretenen Ruftandes zu beforgen fein muß. Durch ihre Lage im Wasser mussen die gesunkenen Werte ber Gefahr einer weiteren Schädigung ober bes Berluftes ausgesett fein. wobei insbesondere an die Einwirkung des Wassers, der Strömung und des Schiffsverkehrs oder an ein weiteres Absinten zu benten ift. Unter Umständen wird auch schon die begründete Besorgnis, daß sich die Rettungskosten durch Verschlechterung der Lage von Schiff und Ladung im Wasser erhöhen würden, als genügend angesehen werden tonnen. Der von bem Berufungsrichter in Bezug genommene § 82 Riff. 3 Abs. 3 BinnScho. bestimmt für den Bereich der Binnenschiffahrt in gleichem Sinne, daß die zur gemeinsamen Hebung von Schiff und Ladung verwendeten Kosten zur großen Haverei gehören, wenn beren allgemeine Boraussehungen erfüllt sind, die Hebung also erfolgt, weil Schiff und Ladung bei ihrer Lage im Wasser sich in gegenwärtiger gemeinsamer Gefahr befinden (Mittelstein Sandbuch S. 330 Anm. 4, S. 343 Anm. 19, Komm. zum BinnSchG. Bem. 5 zu § 82). Die amtliche Begrindung zum Binnenschiffahrtsgeset (S. 108) saat au dieser Borichrift: "Ist ein Schiff mit Ladung gesunten, so bedrobt die Fortbauer des hiermit eingetretenen Rustandes, ganz abgesehen von der Entziehung der tatfäcklichen Verfügung über die gesunkenen Werte, diese auch vermöge der schädlichen Einwirkung des Wassers gleichmäßig mit Gefahr. Es liegt baber große Saverei bor, wenn Schiff und Ladung im gemeinsamen Interesse ungetremt gehoben worden sind." Hieraus ergibt sich indessen nicht, daß im Einzelfall eine besondere Brüfung der Sachlage im Hindlick auf das Vorliegen einer gegenwärtigen gemeinsamen Gefahr für Schiff und Ladung entbehrlich wäre, wenn auch in der Regel eine solche Gefahr vorliegen wird. Die Eingangsworte des § 82 BinnScho. betonen, daß auch in ben Sonderfällen für ben Gefahrbegriff bie allgemeinen Boraussehungen des § 78 BinnSch G. erfüllt sein müssen, und hierzu sagt die amtliche Begründung (S. 103) im Einklange mit den Urteilen RGA. Bb. 38 S. 1 und Bb. 44 S. 136, es sei nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden, ob eine die sofortige

Anwendung von Kettungsmaßregeln rechtfertigende Gefahr verständigerweise von dem Schiffer als vorhanden angenommen werden dürse. Eine gegenwärtige gemeinsame Gesahr im Sinne des § 700 HB. wird nach dem Untergang eines Seeschiffs dicht am User eines Binnengewässers im Hindlick auf den hierdurch schon geschaffenen Zustand im allgemeinen nur anzunehmen sein, wenn für den Fall, daß Schiff und Ladung nicht alsbald gehoben werden können, für beide durch die Lage im Wasser die Gesahr weiterer Schädigung, einer Erhöhung der Rettungskosten oder des gänzlichen Verlustes besteht. Danach entspricht die von dem Verusungsrichter gegebene Begründung den Anforderungen des Gesehes nicht, insbesonderc, soweit es sich um die Lage der Eisenbahnschienen auf dem Achterdeck des gesunkenen Dampfers handelt.

Im Streitfall ist noch besonders zu beachten, daß nicht acwöhnliche Aufwendungen, sondern nach besonderen Gesichtspunkten in größerer Sohe festgesette Bergungs- ober Silfeleistungstoften nach ben Grundfähen ber großen Haberei über Schiff, Fracht und Ladung verteilt werden sollen. Dies setzt voraus, daß es sich sowohl für das Schiff als auch für die Ladung wirklich um einen Kall der Bergung ober Hilfeleistung im Sinne des § 740 HB. gehandelt hat. Hat sich nur das Schiff ober die Labung, also nicht beide, ober ein Teil ber Labung in Seenot befunden, so sind die durch die Rettung aus bieser Gefahr verursachten Bergungs- ober Silfeleistungstoften keine große Haverei. Schiff und Ladung mussen also aus einer beibe treffenben Seenot gerettet worden sein, wenn Bergungs- ober Hilfeleistungstoften als ein zur Rettung beiber aus gemeinsamer Gefahr gebrachtes Opfer in großer Haverei verteilt werden sollen. Im Streitfall liegt zwar ein von der Klägerin als Reeder über die Bergung von Schiff und Ladung abgeschlossener Bergungsvertrag vor, ber nach bem Bergungsbericht bie Klaufeln enthalten hat: "Rein Erfolg, teine Zahlung", "Entscheidung bes beutschen Seeschiedsgerichts Hamburg". Derartige Verträge, die sich auf die Festsetzung bes Berge- ober Hilfstohns beziehen, lassen indessen einen Schiff und Labung dem gesetlichen Pfandrecht (§ 751 HB.) unterwerfenden Anspruch auf Berge- ober Silfstohn nur entstehen, wenn eine Rettung beiber aus Seenot vorliegt und ber Bertrag burch bie Verfügungsberechtigten ober ben Schiffer als ihre gesetzlichen Bertreter abgeschlossen wird (MGUrt. I 240/92 vom 5. November 1892

in Seuffarch. Bb. 49 Rr. 182; RB3. Bb. 70 C. 274; Mittelftein handbuch S. 388 Riff. 1). Läßt sich also nicht sagen, daß sich das Schiff und die ganze Ladung gemeinsam in Seenot befunden baben. so murbe es ungerechtfertigt sein, einen für die schwierige Rettung des Dampfers besonders hoch bemessenen Berge- oder Hilfslohn in großer Haberei zu verteilen. Das zwischen der Rlägerin und ber Unternehmerin ergangene Schiedsgutachten bes Schiedsgerichts in Samburg, bas einen Bergelohn unter Berücksichtigung ber ganzen Ladung festgesett hat, nimmt ber Beklagten nicht die Möglichkeit. geltend zu machen, daß die tatfächlichen und rechtlichen Voraussettungen der Bergung ober Hilfeleiftung nicht erfüllt seien. In der Behauptung ber Beklagten, daß die Gisenbahnschienen infolge ihrer aunstigen Lage auf dem Achterded bes gesunkenen Dampfers nicht gefährdet gewesen seien, liegt auch das Bestreiten, daß sie sich mit den übrigen gesunkenen Werten in Geenot befunden hätten. hätte auch geprüft werden müssen, ob der Dampfer und die Ladung aus einer gegenwärtigen gemeinsamen Gefahr gerettet worben sind. die sich zugleich als Seenot darstellt.

Unter Seenot im Sinne des § 740 HBB., die das Schiff ober die Ladung oder auch beibe zusammen treffen kann, ist ganz allgemein eine der Seelciffahrt eigentumliche Gefahr zu versteben. die von der Schiffsmannschaft nicht mit eigenen Mitteln überwunden merden fann. Unter den Berhältnissen auf See lakt die Rechtsprechung bes Reichsgerichts es genügen, daß bei vernünftiger Beurteilung der gegebenen Berhaltnisse die Beteiligten eine Entwidlung der Sachlage annehmen konnten, die ohne Dazwischentreten der Rettungsmaßregeln zur Beschädigung oder zum Untergange des Schiffes ober ber Ladung führen wurde. Eine gegenwärtige ober unmittelbar brobende Gefahr wird hierbei nicht verlangt (RGUrt. I 252/04 pom 22. Oktober 1904 in SGR. 1905 S. 43, I 166/14 bom 24. Oftober 1914 in SGB. 1915 S. 35). Zweifelhaft ift, ob und unter welchen Voraussetzungen Seenot noch angenommen werben kann, wenn ein Seeschiff im Safen ober auf einem von Seeschiffen befahrenen Binnengewässer von einem Unfall betroffen wird. Für das Binnenschiffahrtsrecht verneint Mittelstein (Handbuch S. 384 Anm. 6) eine ber Schiffahrt eigentümliche Gefahrenlage, wenn das Schiff an der Stelle, an der es sich befindet, jederzeit Silfe haben fann. Nach bem Untergang foll (Mittelftein S. 384 Unm. 7)

Gefahr für das Schiff nicht mehr vorliegen, wenn es an einer ungefährlichen Stelle liegt und unschwer gehoben werden kann (val. auch DLG. Hamburg in SeuffArch. Bb. 68 Nr. 244). Der Begriff der Seenot geht davon aus, daß die Schiffsbesatung auf See im allaemeinen auf sich angewiesen ist und daß beshalb fremde Hilfe nicht nur schwer zu beschaffen, sondern auch besonders wertvoll ist. wenn das Schiff ober die Ladung in eine gefährliche Lage gerät, ber bie Schiffsbefatung nicht gewachsen ift (Burchard Bergung und Hilfeleistung in Seenot 1897 S. 29, 38flg.). Die bloße Tatsache, bak ein Seeschiff mit ber Ladung in einem von Seeschiffen befahrenen Binnengewässer gesunken ist und aus bieser Lage nur burch sachverständige Silfe befreit werden tann, erfüllt danach zweifellos nicht ben Begriff ber Seenot. Weiter reichen aber die Feststellungen bes Berufungstichters nicht. Auf ber anberen Seite wird man Seenot nicht unter allen Umständen dadurch als ausgeschlossen ansehen dürfen, daß hilfe ohne Schwierigkeit herangerufen werben kann. Bielmehr ist darauf abzustellen, ob die Lage von Schiff und Ladung im Wasser berart gefährbet ist, daß schleunige Silfe geboten erscheint. um den sonst bevorstehenden Eintritt größeren Schabens ober bes Verlustes abzuwenden. Konnte in diesem Sinne die Hilfe für Schiff und Ladung nach verständigem Ermessen auf Grund der gegebenen Sachlage als bringlich angesehen werben, so wird Seenot nicht verneint werden können. Unbebenklich liegt dann auch für beide eine gegenwärtige Gefahr im Sinne bes § 700 HB. vor.

Nach ben dargelegten Grundsätzen wird der Berufungsrichter erneut zu prüfen haben, ob Schiff und Ladung gemeinsam sich in einer gegenwärtigen Gesahr befunden haben, die sich zugleich als Seenot darstellt. Wit der bisherigen Begründung hätte jedenfalls das Borbringen der Beklagten über die günstige Lage der durch das Wasser angeblich nicht gesährdeten Schienen auf dem Achterded nicht für unerheblich erachtet werden dürfen.

III. Mehrere Schriftseller legen in den Begriff der gemeinsamen Gesahr noch das weitere Erfordernis hinein, daß sie das Schiff und die ganze Ladung gleichmäßig bedrohen müsse, weil eine gleichmäßige Umlage der gedrachten Opfer gleiche Interessen voraussehe (Bohens a. a. D. II S. 468; Ulrich-Brüders a. a. D. I S. 17; für das Binnenschiffahrtsrecht Mittelstein Handbuch S. 334 Anm. 19, Komm. zum BinnSchG. Bem. 2d zu § 78). Das Oberlandesgericht

Hamburg ist dieser Ansicht in einem Urteil vom 15. März 1922 (Rechtfpr. Bb. 42 S. 241) grundsätlich beigetreten. Danach würden die Kosten der Rettungsmaßregeln nicht große Saverei sein, wenn bie Ladung nur ber Gefahr ber Belchäbigung, bas Schiff bagegen der Gefahr des Unterganges ausgesetzt ift. Für den Streitfall kommt es hierauf im Sinblid auf den Ausammenhang an, der zwischen der Gefahr und den Aussichten des Rettungswerkes besteht. Im Anschluß an den Hinweis, die Gefahr, in der sich der Dampfer nach dem Unteraange befunden habe, moge zufolge seiner Lage im fast stromlosen Wasser einer Ausweichstelle dicht am Ufer des Kanals nicht besonders groß gewesen sein, bemerkt das Gutachten des Seeschiedsgerichts. es sei sehr wohl denkbar, daß das ganze Reitungswerk, nämlich die Errichtung des hölzernen wasserdichten Umbaus und das auschließende Ausbumpen des Dampfers, infolge unvorhergesehener Awischenfälle hätte miklingen können und zur Sprengung bes Schiffskörpers hätte geschritten werden muffen. Dem sich hieraus ergebenden Wagnis hat das Qutacten des Seekhiedsgerichts bei der Bemellung des Bergesohns wesentliche Bedeutung beigemessen. Danach bestand für den Dampfer und die nicht besonders zu bergende Raumladung die Gefahr gänzlichen Verlustes durch Miklingen des Rettungswerkes. während im Gegensat dazu nach dem für das Revisionsverfahren als richtia zu unterstellenden Vortrage der Beklagten die Eisenbahnichienen vom Achterbed leichter in Sicherheit zu bringen waren. Neben einem Mikerfolg des Rettungswerkes aus technischen Gründen sind auch bessen Kosten in Betracht zu ziehen. Nach dem Bergungsbericht der Unternehmerin war man sich darüber klar, daß durch das allein als möglich angesehene Verfahren bei der Rettung des Dampfers "gewaltige Unkosten" entstehen würden. Der Wöglichkeit, daß der Wert von Schiff und Ladung zu einem erheblichen Teil oder vielleicht ganz durch die Unkosten der Rettung aufgezehrt würde, stehen gegenüber die nach der Behaubtung der Beklagten verhältnismäßig geringen Kosten einer Sonderrettung der Eisenbahnschienen. Mit dem ganzlichen Berluft ware es wirtschaftlich gleichbedeutend, wenn die Unfosten die geretteten Werte im wesentlichen erreichen würden (AGUrt. I 33/01 bom 1. Mai 1901). Die angeführten Schriftsteller verneinen auch in den Källen, in denen die getrennte Rettung von Schiff und Ladung mit ungleichen Kosten möglich ist, eine die Berteilung der Opfer nach Havereigrundsätzen rechtfertigende Gleichheit ber Gefahr und der Interessen. Boyens (II S. 469 Anm. 10) meint unter Berusung auf die Begründung zum Binnenschiffahrtsgeset (S. 108) und ein Gutachten des Hanseutschen Oberlandesgerichts zu diesem Geseh (im Auszug mitgeteilt von Mittelstein Bem. 2d zu § 78 BinnSch.), daß solche Betrachtungsweise besonders dei Strandungen in Flüssen oder Kanälen angebracht sei, wenn die besondere Rettung der Ladung mit verhältnismäßig geringeren Kosten als die Absbringung des Schiffes aussührbar sei.

Die Meinung, daß in dem dargelegten Sinne die Gemeinsamkeit der Gefahr auch deren Gleichheit für alle Beteiligten voraussetze, ist indessen abzulehnen. In dem Grundgebanken des Gesetzes findet sie keine ausreichende Stüte. Wenn das Urteil des Reichsgerichts MG3. Bd. 14 S. 34 ausführt, die der großen Haberei zugrunde liegende Interessengemeinschaft beruhe nicht darauf, daß die Güter verschiedener Ladungsinteressenten sich auf einem Schiffe befänden, sondern barauf, daß sämtliche Güter mit dem Schiff von einer und derselben Gefahr bedroht seien, so ist doch aus der hiermit betonten Gemeinsamkeit ber Gefahr nicht herzuleiten, daß sie sich auf Schiff und Ladung in der gleichen Beise auswirken musse. Vielmehr ist dem in Rede stehenden Erfordernis schon dann genügt, wenn die Gefährdung beider auf die gleiche Urfache zurüdgeht, mag auch für die Ladung nur eine Beschädigung, für das Schiff dagegen der gangliche Verluft zu befürchten sein (Lehmann Lehrbuch bes Sanbelsrechts 2. Aufl. [1912] S. 964: Brandis Das deutsche Seerecht 1908 Bd. 2 S. 88). Eine aus der Schwieriakeit des Rettungswerkes hervorgehende Steigerung der Gefahr für Schiff oder Ladung schließt beren Gemeinsamkeit nicht aus. Der Begriff ber Rettung setzt eine sie notwendig machende Gefahr voraus, die zu einer gemeinsamen baburch wird, daß sie für das Schiff und die Labung durch die gleiche außergewöhnliche Sachlage verursacht worden ist. Unter Betonung der Berschiedenheit der Verhältnisse bei der Seelchiffahrt und Binnenschiffahrt führt die amtliche Begründung zum Binnenschiffahrtsgesetz (S. 103) zutreffend aus, auf der See, wo die Möglichkeit des vollständigen Untergangs des Schiffes und hiermit in der Regel auch des ganzlichen Verlustes der Ladung nahe liege, werde eine gemeinsame Gefahr nicht selten schon unter Umständen angenommen werden können, die auf Binnengewässern zu einer solchen Annahme nicht ausreichten. Eine Gefährbung, welche zunächst das Schiff ober

bie Ladung betreffe, bedinge hier nicht so häufig wie auf der See eine gleichzeitige Gefährdung der übrigen beteiligten Interessen. Aber daraus wird nur die mit der dargelegten Ansicht im Einklange stehende Folgerung gezogen, daß sich bestimmte Regeln in dieser Beziehung nicht aufstellen ließen, die Entscheidung vielmehr nur unter Bürdigung der Umstände des einzelnen Falles getroffen werden könne. Für das Seerecht ist jedenfalls daran festzuhalten, daß Gleichheit der Gefahren- und Interessenlage nur insofern verlangt werden kann, als sich die Gefahr bei verständiger Würdigung des Falles für alle Beteiligten als gegenwärtig darstellen muk, und dak im Sonderfall der Verteilung von Bergungs- oder Hilfeleistungskoften über Schiff, Fracht und die ganze Ladung die Gesahr zugleich gemeinsame Seenot gewesen sein muß. Strengere Anforderungen sind weber gesetlich geboten noch angebracht, weil der Schiffer im Augenblid der rasches Handeln erfordernden Gefahr nicht mit weitergehenden Überlegungen belaftet werben darf und zur Bermeidung von Streitigkeiten für die Aufstellung der Dispache einfache und klare Regeln gelten muffen (Brotofolle S. 2683fla.). Die abgelehnte Ansicht kann auch zu unbilligen Ergebnissen führen, da bei Berneinung der Gemeinsamkeit der Gefahr Verteilung der gebrachten Opfer in großer Haberei auch nicht in beschränktem Umfange möglich wäre. Einen Anhaltspunkt für die Richtigkeit der dargelegten Auffassung liefern § 708 Biff. 1, § 723 Abs. 3 HBB; diese Bestimmungen versagen der Dedladung die Bergutung eigener Schaben, unterwerfen sie aber im Fall ihrer Rettung der Beitragspflicht, weil im Seeverkehr bie Berladung von Gutern auf Ded häufig eine Gefahr für Schiff und Ladung hervorruft (Protofolle S. 2699). Wenn es sich hierbei auch um Sondervorschriften handelt, die der Berallgemeinerung nicht zugänglich sind, so lassen sie doch darauf schließen, daß eine verschiedene Auswirtung der Gefahr ihrer Gemeinsamkeit nicht entgegensteht, sofern nur die unerläßliche Boraussetzung erfüllt ist, daß Schiff und Labung durch dasselbe Ereignis ber unmittelbaren, nach verftändiger Beurteilung sofortige Rettungsmaßregeln erheischenben Gefahr ber Belchäbigung ober des Berluftes ausgesett find.

IV. Aus den dargelegten Grundsätzen ergibt sich auch die Antwort auf die Frage, ob ein einheitliches Rettungswerk zur Rettung von Schiff und Ladung aus gemeinsamer Gefahr vorliegt oder ob es sich

um eine nicht zur großen Haberei gehörende Souberrettung der Eisenbahnschienen handelt. Unter der einer nochmaligen Brüfung bedürfenden Voraussetzung, daß sich das Schiff und die ganze Ladung im Streitfall in gemeinsamer gegenwärtiger Gefahr befunden haben, ist der dem Wortlaute des Gesetzes entsprechende Ausgangspunkt des Berufungsrichters zutreffend, daß große Haverei nur dann gegeben ist, wenn burch die Rettungsmaßregeln die Rettung des Schiffes und zugleich der Ladung beabsichtigt war, und daß deshalb die nur der Rettung des Schiffes ober der Ladung dienenden Handlungen ihren Tatbestand nicht erfüllen. Die Absicht des Schiffers ist maßgebend, ber nach § 539 SGB, unter mehreren möglichen Mitteln bas für die Gesamtheit der Beteiligten mit den geringsten Rachteilen verbundene zu wählen hat. Ist wie im Streitfall die Rettung im Einverständnis des Schiffers durch einen vom Reeder beauftraaten Unternehmer erfolgt, so läßt sich der Zweck der Rettungshandlungen nur aus dem Gesamtvorgang ermitteln. Auch wenn Ladung und Schiff durch aufeinanderfolgende Handlungen gerettet worden sind, handelt es sich bei der Frage, ob diese als große Haverei zu beurteilen find, nur um Ermittelung ihres Awedes. Es kommt also darauf an, ob sie auf die Rettung des Schiffes und der Ladung gerichtet und burch diese Absicht zu einer Einheit verknüpft sind. Die Erfüllung bieser Voraussetzungen ist eine nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilende Tatfrage. Der Berufungsrichter, der ersichtlich gleicher Meinung ist, führt aus, in der Rechtslehre werde teils darauf Gewicht gelegt, ob ein einheitlicher Rettungsplan für die gesamten Rettungsarbeiten vorgelegen habe, teils darauf, ob eine "Simultanrettung" möglich und vernünftig gewesen sei. Als Vertreter der letten Ansicht kommt Hed (Das Recht der großen Haverei S. 269flg.) in Betrackt, der die Frage behandelt, ob die Kosten der Abbringung eines unfreiwillig gestranbeten Schiffes unter vorheriger Löschung der Ladung in großer Haberei zu verteilen seien. Der auf einem porgefakten Plane beruhenden Ginheit des Unternehmens legt er feine Bedeutung bei, stellt vielmehr darauf ab, ob eine "Simultanrettung" vernünftigerweise benkbar war. In biesem Falle will er die Kosten ber durch getrennte Magnahmen bewirkten Abbringung in berfelben Weise verteilen, wie dies bei gemeinsamer Rettung geschehen würde. Diese Ausführungen hat der Berufungsrichter mikberstanden. Er bemerkt dazu, die Gisenbahnschienen hatten zur

Erleichterung des Schiffes vor dessen Hebung entfernt werden müssen: zugleich mit dem Schiffe hätten sie nicht gehoben werden können. Der Berufungsrichter berücklichtigt nicht, daß Heck in seinem Beispielsfalle bei Unmöglichkeit der gemeinsamen Rettung einen Interessenwiderstreit als nicht gegeben ansieht und beshalb auch bei Einheit des Blanes die einzelnen Sandlungen selbständig beurteilen will (S. 277). In wenig karer Weise will hed bie Kosten ber Löschung als große Haberei behandeln, mit den Kosten der Abbringung dagegen nur das Schiff belasten (S. 278). Kur den Kall, daß nur ein Teil der Ladung entfernt worden ist, foll für die zurückleibende Ladung ein Beitrag zu den Rosten der Abbringung "nach Maßgabe der Sonderrettung" berechnet und dieser Beitrag auf die ganze Ladung verteilt werden, um eine Bevorzugung zu vermeiden (G. 278). Ein solches, zubem sehr unklares Verfahren, bas entgegen ber Meinung bes Berufungsrichters im Streitfall die Verurteilung der Beklagten nicht rechtfertigen würde, ist mit dem Geset unvereinbar. Anders als Heck will die Beklagte nach der Revisionsbegründung darauf abstellen, ob eine Sonderrettung der Ladung oder eines Teiles der Güter mit geringeren Kosten ausführbar und zweckmäßig ist. Insbesondere soll es auf die Einheit bes Rettungsplanes nicht ankommen, wenn Güter getrennt von dem Schiff und dem Rest der Ladung gerettet worden sind. Auch diese Ansicht, die lediglich Awecknäßigkeitsrücksichten auf Grund nachträglicher Betrachtung bafür maßgebend sein lassen will, welche Güter zur großen Haverei beitragspflichtig sind, steht mit dem Gesete nicht im Einklang. Außer ben Ausführungen unter III, nach benen im Falle der Möglichkeit einer getrennten Rettung von Schiff und Ladung die Gemeinsamkeit der Gefahr nicht geleugnet werden kann, steht ihr auch die Erwägung entgegen, daß nicht nachträgliche Uberlegungen, sondern ausschließlich der Zwed der Rettungsmaßregeln nach § 700 HGB. über ihre Behandlung als große Haverei entscheidet. Das Erfordernis sachlicher Angemessenheit der bom Schiffer oder auf dessen Geheiß ergriffenen Rettungsmaßregeln hat das Gesetz mit Absicht nicht aufgestellt. Auch ein Verschulden des Schiffers oder der Retter bei der Ausführung der Rettung schließt große Haverei nicht aus. Die Beklaate übersieht ferner, daß der Schiffer nach § 539 HB. bei der Auswahl der Mittel im Kalle der großen Haverei die Belange der Gesamtheit wahrzunehmen hat, daß also der einzelne nicht geltend machen kann, für ihn wäre ein anderes Vorgehen zweckmäßiger ge-

wesen. Kommt es also, wie hiernach angenommen werden muk, für die Frage, ob Aufwendungen als große Haverei im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, auf die ihnen von dem Schiffer gegebene Awedbestimmung der Rettung von Schiff und Ladung aus gemeinsamer Gefahr an, so ift bem Berufungsrichter barin beizutreten, baf in ben Källen, in denen Schiff und Ladung nicht durch dieselben Maknahmen. sondern durch eine Mehrheit von Einzelhandlungen gerettet werden. darauf abzustellen ist, ob diese Handlungen auf Grund eines die Rettung bes Schiffes und der Ladung bezweckenden einheitlichen Klanes vorgenommen worden find (Ulrich-Brübers a. a. D. Bb. 1 S. 77, 78). Die Absicht, zu retten, was zu retten ist, würde in Fällen nicht gonügen, in denen das Schiff als verloren zu betrachten ist. In Ameifelsfällen muß, wie besonders zu betonen ist, die Einheitlichkeit des auf Rettung von Schiff und Labung gerichteten Planes sich aus der Ausführung des Rettungswerkes ergeben. Es muß ein sachlicher Rusammenhang der Einzelhandlungen bestehen, der insbesondere bann vorbanden sein kann, wenn zur Abbringung eines gestrandeten ober zur Hebung eines gesunkenen Schiffes Teile der Ladung zur Erleichterung des Schiffes vorweg entfernt werden mülfen, um das Schiff abbringen oder heben zu können. Die bargelegte Ansicht folgt unmittelbar aus dem Grundgebanken des Gesetes, bas für die vorsätlich zugefügten Schäben und den Kostenguswand nicht nur eine Anordnung des Schiffers, sondern auch die Absicht der Rettung von Schiff und Labung erforbert. Rach seinen Ausführungen hat sich ber Berufungsrichter von ben gleichen Grundfapen leiten laffen. Er geht von ber zu billigenden Annahme aus: sei von vornherein die Rettung von Schiff und Ladung beablichtigt und ein einheitlicher Rettungsplan aufgestellt worden, so bildeten die zur Ausführung dieses Planes erforderlichen Maßregeln ein einheitliches, der gemeinsamen Rettung von Schiff und Ladung dienendes Ganzes. Im einzelnen legt er bar, von Anfang an habe die Absicht bestanden, das wertwolle Schiff mit der wertvollen Ladung zu heben. Nach Berwerfung von nicht durchführbaren ober geringere Auslichten bietenden Maknahmen habe man den Plan gefaßt, die Rettung von Schiff und Ladung trop der damit verbundenen sehr hohen Kosten durch Errichtung eines hölzernen Umbaues um das ganze Schiff und anschließendes Auspumpen auszuführen. Mit Rücksicht auf den hohen Wert von Schiff und Ladung sei dieser Plan vernünftig und sachgemäß gewesen. Über die Ausführung des Planes

sagt der Berusungsrichter, die Löschung von Ladungsteilen, insbesondere der Eisenbahnschienen, sei zur Erleichterung des Schiffes ersorderlich gewesen. Er trifft sodann unter Erörterung der Angaben des Bergungsberichts und des Gutachtens des Seeschiedsgerichts die Feststellung, daß die Löschung der Schienen zur Durchführung des Gesamtrettungsplanes bestimmt und notwendig gewesen sei. Die gegen diese Feststellung gerichteten Angriffe der Revision sind im wesentlichen nicht begründet. (Wird ausgeführt.)

Die Beklagte meint weiter, icon ber Umstand, daß die Schienen lange vor Beendigung der Hebung des Dampfers entfernt und durch Leichter nach ihrem Bestimmungsort Kiel gebracht worden seien, schließe entsprechend bem Grundgebanken des § 700 HB. ihre Belastung mit Kosten aus, die nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort entstanden seien. Diese Erwägung schlägt aber beshalb nicht durch, weil es nur barauf ankommt, ob bei Eintritt des sich als große Haverei darstellenden Falles die Gemeinschaft von Schiff und Ladung bestanden hat. Mit Recht betonen dies Ulrich-Brübers (a. a. D. I G. 17) unter Hinweis auf das von der Beklagten zu Unrecht für ihre Meinung berangezogene Urteil ROBO. Bb. 13 S. 405. Von der gleichen Auffassung geht auch die Stelle der Protokolle (S. 2656, 2657) aus, auf die sich die Beklagte beruft; sie behandelt den wesentlich anders liegenden Fall, daß bei unfreiwilliger Strandung das Schiff erst nach endaültiger Löschung der ganzen Ladung abgebracht wird. Ob für biesen Fall ber nicht unangefochten gebliebenen (Ulrich-Brübers a. a. D. I S. 77) Ansicht ber Protokolle uneingeschränkt beizutreten ist, daß burch endaültige Entfernung der ganzen Ladung die Gemeinschaft zwischen Schiff und Ladung aufgehoben werde und daß beshalb die Kosten und Schäden der Abbrinaung dem Schiff allein zur Last fallende Aufälle seien, braucht nicht entschieden zu werden. Wenn es auch, wie das Reichsoberhandelsgericht in der erwähnten Enticheidung betont, nicht genügt, daß die Gemeinschaft von Schiff und Ladung zur Zeit des die große Haverei veranlassenden Unfalls, hier des Schiffsuntergangs, bestanden hat, so handelt es sich doch im gegenwärtigen Kalle gerade barum, ob aufeinanderfolgende Handlungen ein einheitliches Unternehmen zum Zwede ber Rettung von Schiff und Ladung bilden; und bei Bejahung dieser Frage kann es nur auf das Borhandensein der Gemeinschaft bei Beginn des Unternehmens ankommen. Anders läge der Fall nur, wenn eine die Einheitlichkeit des Rettungsunternehmens ausschließende Sonderrettung der Deckladung beabsichtigt war.

Die Beklagte ist allerdings auch der Meinung, daß der lette Kall hier vorliege, weil mit Rücksicht auf die Nähe des Bestimmungsortes mit der Borwegrettung der Schienen die Erfüllung des Frachtvertrages beabsichtigt gewesen sei. Der Berufungsrichter unterstellt, daß durch die Ableichterung der Schienen nach Kiel der Frachtvertrag erfüllt werden sollte, erachtet dies aber für unerheblich, weil die Löschung der Schienen jedenfalls auch einen Teil der Rettungsarbeiten gebildet habe, die zu ihrer sachgemäßen Durchführung die Erleichterung des Schiffes geforbert hätten. Diese Betrachtungsweise ist nicht ganz genau. Entscheidend ist, daß die Hebung der Schienen mit Taucherhilfo nach den Feststellungen des Berufungsrichters eine außerordentliche Mahregel war, die durch eine außergewöhnliche Sachlage, nämlich das Sinken des Schiffes, notwendig geworden ist und beshalb nicht als eine auf Grund des Frachtvertrages geschuldete Leistung angesehen werden kann (Bopens a. a. D. II S. 476; Ulrich-Brüders a. a. D. I S. 24flg., 78). Es kommt also nur darauf an, ob diese Maßregel einer Sonderrettung der Schienen diente oder ob sie Teil eines die Rettung von Schiff und Ladung bezweckenden Gesamtunternehmens war. Wenn der Berufungsrichter letteres angenommen hat, weil die Löschung eines Teiles der Ladung zur Entlastung des Dampfers notmendig war, so ist dies nicht zu beanstanden. Damit erledigt sich auch der Hinweis der Beklagten auf Sieveking (Das deutsche Seerecht S. 209), ber mit ber Leichterung eines nahe am Endriel gestranbeten Schiffes eine andere Sachlage behandelt.

Die Beklagte möchte schließlich die Zusammengehörigkeit der Rettungshandlungen auch deshalb verneinen, weil durch die Zwischenfälle am 26. März und 1. April 1938 die dis dahin durchgeführten Hebungsarbeiten weitgehend zerstört worden seien. Bei den vom Berusungsrichter unter Zugrundelegung des Bergungsberichts erörterten Zwischenfällen handelt es sich um solgendes: Nachdem am 26. März mit dem Auspumpen des gesunkenen Dampfers begonnen worden war, wurde durch die Sogwellen von zwei mit hoher Fahrt vorbeisahrenden Dampfern eine Wand des um den Dampser errichteten hölzernen Umbaus eingerissen, so daß der Dampser wieder voll Wasser lief. Am 1. April 1938 wurde durch die Schrauben eines in geringem Abstand vorbeisahrenden Zerstörers der Ankerdraht eines längsseits

des gesunkenen Dampfers liegenden Leichters durchschlagen; der Leichter wurde durch den stürmischen Westwind gegen die Balkenlage des hölzernen Umbaus getrieben und beschädigte sie schwer. Die Beklagte rügt, der Berufungsrichter habe ihre unter Bezugnahme auf den Bergungsbericht aufgestellte Behauptung nicht gewürdigt, durch den erften Awischenfall sei bie vorher geleistete Arbeit vollständia umfonst gewesen. Ein Verfahrensverstoß tann hier bem Berufungsrichter schon deshalb nicht zur Last gelegt werden, weil er seiner Bürdigung der Tatfachen ben von der Beklagten in diesem Rusammenhange herangezogenen Bergungsbericht zugrunde gelegt hat. Der Bcrufungsrichter führt aus, die Störungen und Erschwernisse, die durch das schnelle Borbeifahren ber Dampfer am 26. März 1938 und burch den Berftorer am 1. April 1938 entstanden seien, hatten den Rettunasplan in seinen wesentlichen Teilen nicht beeinflufit, sondern lediglich eine Berftarfung ber Holzumileidung und eine Bergögerung ber Rettungsarbeiten mit sich gebracht. So wenig wie eine durch ungunftige Witterungsverhältnisse hervorgerufene Arbeitsunterbrechung die Einheitlichkeit der Rettungsarbeiten beeinträchtigen wurde, so wenig sei dies durch die Arbeiten zur Verstärfung der Holzumkleidung geschehen. Aus Rechtsgründen tann dieser rein tatsächlichen Beurteilung nicht entgegengetreten werden. Die Möglichkeit, baß ein Teil der Rettungsarbeiten infolge unvorhergesehener Awischenfälle wiederholt vorzunehmen ist und daß die Ausführung des Rettungsplanes veränderten Umftänden angepaßt werden muß, ift bei schwierigen Schiffshebungen stets vorhanden. Es ist lediglich Tatfrage, ob trop der durch Zwischenfälle hervorgerusenen Erschwernisse und Arbeitsunterbrechungen noch von einer Ausführung des dem Gesamtunternehmen zugrunde gelegten Planes und damit von einem einheit= lichen Rettungswert gesprochen werben kann . . .

Sollte es sich, was bisher nicht geprüft worden ift, um eine Bergung von Schiff und Ladung unter den Borausseyungen bes § 740 HGB. handeln, so tame in Frage, ob der Bergelohn auch ohne Erfüllung der besonderen Boraussehungen des § 700 5GB. fraft Gewohnheitsrechts nach ben Grundsäten ber großen haverei über Schiff, Fracht und Ladung zu verteilen ist (val. Ritter Das Recht der Seebersicherung Bb. I S. 511; AGUrt. I 177/96 vom 28. Oktober

1896 bei Bolze Bb. 23 Nr. 542) . . .